

## **Merkblatt der Abteilung Umweltschutz, Stand März 2018**

### **Umgang mit Kampfmittelverdacht bei Baumaßnahmen in Braunschweig**

Noch immer liegen Bombenblindgänger und eine unbekannte Menge vergrabener Kampfmittel im Braunschweiger Boden. Es bestehen auch heute noch potentielle, nicht unerhebliche Gefahren durch Kampfmittel aus der Zeit des 2. Weltkrieges. Gefahren können vor allem bei Eingriffen in den Untergrund entstehen.

Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls im Jahr 2007 durchgeführten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges, die jeweils bei neuen Erkenntnissen fortgeschrieben wird, liegen für Ihr Grundstück kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der **Verdacht**, dass **Kampfmittel im Boden** vorhanden sein können. Der sicherste Weg, Gefahren durch Kampfmittel auf Ihrem Baugrundstück zu vermeiden, ist die **Beauftragung eines Fachunternehmens**, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die **Kampfmittelfreiheit** herbeiführt, bzw. bestätigt. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, durch ein geeignetes Ingenieurbüro ein Kampfmittelkonzept erstellen zu lassen oder durch eine weitergehende Luftbildauswertung im Rahmen einer historisch genetischen Rekonstruktion die räumliche Ausdehnung einer möglichen Kampfmittelbelastung weiter einzugrenzen.

Für den Fall, dass eine sondierfähige Oberfläche ohne Bauschuttauffüllungen, Leitungen etc. vorliegt, ist die Oberflächensondierung das geeignete Verfahren, um die Kampfmittelfreiheit festzustellen. Allerdings ist bei einer Vielzahl von Bauflächen aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Oberflächensondierung nicht möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Ziegel, Ziegelschutt, Leitungen, aber auch Stahlbeton oder ein Baugrubenverbau im Boden befinden oder die Sondierung in unmittelbarer Nähe zu baulichen Anlagen, die in das Erdreich hineinreichen, erfolgen muss. In diesen Fällen kommt die Oberflächensondierung zu keinem aussagefähigen Ergebnis. Hier gibt es andere, Möglichkeiten, die Kampfmittelfreiheit herbeizuführen wie z.B. Bohrlochsondierungen; lassen Sie sich von dem Fachunternehmen oder dem beauftragten Fachplaner beraten!

Freigemessene Flächen werden in dem von der Stadt Braunschweig geführten Kampfmittelkataster erfasst. **Auf freigemessenen Flächen** müssen Sie bei künftigen Bauarbeiten **keine kampfmitteilspezifischen** Nebenbestimmungen in einer Baugenehmigung erfüllen. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten die Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung einzusehen und zu klären, ob die Freigabe den Bereich für die geplanten Arbeiten und deren Tiefe abdeckt. Die **Kampfmittelfreiheit** dient nicht nur Ihrer Sicherheit und **minimiert mögliche Haftungsrisiken**, sondern hat auch einen positiven **Einfluss auf den Wert Ihres Grundstücks**. Wenn Sie auf Ihrem Grundstück mit den o.g. Verfahren keine Kampfmittelfreiheit erreichen können oder der Aufwand hierfür unverhältnismäßig ist, müssen Sie zumindest dafür sorgen, dass die Baumaßnahme so gefahrlos wie möglich durchgeführt wird. Hierfür ist bei allen Erdarbeiten mindestens eine **baubegleitende Kampfmittelsondierung** notwendig. Der Bodenabtrag ist vor dem Lösen mit aktiven und/oder passiven Sonden zu untersuchen. In der **DIN 18323** werden geeignete Vorgehensweisen beschrieben.

Eine solche **baubegleitende Kampfmittelsondierung** führt allerdings nicht in allen Fällen zur Aufhebung des Kampfmittelverdachts bzw. zur Kampfmittelfreiheit des Baufeldes. Der **Kampfmittelverdacht bleibt bestehen, wenn keine** Sohlensondierung durchgeführt wird, so dass unter Umständen unterhalb des neu errichteten Gebäudes ein Bombenblindgänger verbleibt. Auch diese können im ungünstigsten Fall zu Gefahren für Leib und Leben werden bzw. Sachschäden verursachen (sogenannte „Selbstdetonation“).

Bei weiteren Fragen ist Herr Funke – Abteilung Umweltschutz – Ansprechpartner, Tel. 0531/470 6361.

Weitere Hinweise:

Sofern Personen auf einer Verdachtsfläche tätig werden, die in einem Angestellten- oder Dienstverhältnis stehen, sind vom jeweiligen Arbeitgeber umfassende Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu beachten. Grundsätzlich besteht danach eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen Mitarbeitern die auf kampfmittelbelasteten Flächen tätig sind (§§ 4, 9, 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Außerdem ist § 319 StGB „Baugefährdung“ zu beachten. Danach wird mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues fahrlässig oder vorsätzlich gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet. Fach- und sachgerechte Kampfmittelsondierung und -räumung in kampfmittelverdächtigen Bereichen sind Teil der anerkannten Regeln der Technik.